

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)404

Vol. 1963/0101

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

III/KOM(63) 404 endg.

Orig.: F

Brüssel, den 22. Oktober 1963

Vorschlag einer ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland gewähr-
ten Zollkontingents für Kolophonium (einschliesslich "brais
résineux") (Tarifnummer 38.08 A)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

III/KOM(63) 404 endg.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland
gewährten Zollkontingents für Kolophonium (einschließlich
"brais résineux") (Tarifnummer 38.08 A)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1 und 4,

gestützt auf das Protokoll Nr. 10 über Änderungen des Gemeinsamen
Zolltarifs im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland,

gestützt auf seine Entscheidungen vom 18. Dezember 1962 und vom
31. Mai 1963, mit denen der Bundesrepublik Deutschland für
Kolophonium (einschließlich "brais résineux") der Tarifnr. 38.08 A
des Gemeinsamen Zolltarifs Zollkontingente, zollfrei für die
Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1963 und zum Zollsatz
0,75 % für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1963, in
einer Höhe von insgesamt 49.200 t gewährt worden ist,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom
25. September 1963, mit dem diese die Erhöhung der vorerwähnten
Zollkontingente von 49.200 auf 59.200 t beantragt hat,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Ermächtigung des Assoziationsrates, der gemäß dem
Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eingesetzt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es hat sich erwiesen, daß der tatsächliche Einfuhrbedarf der Bundesrepublik Deutschland an Kolophonium im Jahre 1963 den bei Erlass der vorerwähnten Entscheidung des Rates vom 31. Mai 1963 veranschlagten Bedarf übersteigt. Die Ware wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht erzeugt; die Ausfuhren sind nur gering; die Einfuhren in den letzten Jahren zeigen folgende Entwicklung:

	- in Tonnen -				
	1959	1960	1961	1962	1963 (7 Monate)
<u>Einfuhren aus</u>					
- dritten Ländern	55.226	70.483	38.634	52.128	32.983
davon Griechenland	1.235	1.015	575	1.257	170
- der EWG	708	471	729	583	843

Nach den Angaben des antragstellenden Mitgliedstaates waren die Zollkontingente am 31. August 1963 bis zu 40.609 t ausgeschöpft; danach dürften die Gesamteinfuhren für das Jahr 1963 rund 62.000 t betragen, da der Bedarf während der letzten sechs Monate eines jeden Jahres im allgemeinen noch zunimmt. Die Einfuhren aus der Gemeinschaft sind, wie in der vorerwähnten Entscheidung vom 31. Mai 1961 vorgesehen, gestiegen und führten zu einem gewissen Wiederaufbau der Lagervorräte in der Gemeinschaft. Die durch diesen Wiederaufbau entstandenen Schwierigkeiten erscheinen gegenwärtig sehr viel geringer. Auf jeden Fall könnten diese Einfuhren im Jahre 1963 etwa 1.500 t erreichen. So wäre die Festsetzung des Zollkontingents für 1963 auf 60.500 Tonnen angemessen, wenn man nicht das Protokoll Nr. 10 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland berücksichtigen müßte.

Bei Erlass der vorerwähnten Entscheidung vom 31. Mai 1963 glaubte man auf Grund der vorliegenden Angaben, den Liefermöglichkeiten Griechenlands mit einer Verringerung der zu gewährenden Kontingentsmenge um 5 % der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der

antragstellenden Mitgliedstaaten weitgehend Rechnung zu tragen, wobei dieser in Abzug zu bringende Prozentsatz einheitlich bei allen antragstellenden Mitgliedstaaten angewandt werden sollte. Die derzeitigen Angaben über die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus Griechenland zeigen jedoch, daß die Einfuhren bisher gering geblieben sind. Angesichts der von den griechischen Herstellern gebotenen günstigen Bedingungen scheint diese geringe Menge anzuzeigen, daß die Erhöhung des griechischen Anteils an den Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland eine gewisse technische Anpassung erfordert und daß für 1963 bestenfalls nur ein Anfang hiervon angenommen werden kann. Jedenfalls ist in der Vergangenheit und insbesondere in den Jahren 1959 und 1962 ein Stand von rund 1.250 Tonnen erreicht worden. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung einer möglichen Verbesserung der vorerwähnten Einfuhren aus Griechenland dürften diese für das ganze Jahr 1963 rund 2.000 Tonnen erreichen.

Auf Grund der vorstehenden Zahlen erscheint daher die Festsetzung des Zollkontingents für 1963 auf 58.500 t am meisten angemessen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Bundesrepublik Deutschland für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland für Kolophonium (einschließlich "brais résineux") der Tarifnummer 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs gewährte Zollkontingent wird auf 58.500 t erhöht; der Zollsatz beträgt seit dem 1. Juli 1963 0,75 %.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident